

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr: 01/BV/229/2013 Datum: 12.02.2013 Amtsleiter/in: Daniel, Gudrun	
federführend: Bauamt		
Sanierung der Altstadt Altentreptow hier: Antrag auf Befreiung von der Erhaltungspflicht des leerstehenden ehemaligen Wohnhauses Hospitalstraße 7		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	12.02.2013	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	20.02.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
Ö	27.03.2013	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Das Wohnhaus Hospitalstraße 7 ist als Einzeldenkmal Bestandteil der fortgeschriebenen Denkmalliste des ehemaligen Landkreises Demmin.

Das Erscheinungsbild des Gebäudes stellt einen schwerwiegenden städtebaulichen Missstand dar. Seit mehr als 15 Jahren steht das Gebäude leer. Das Objekt ist seit dem 26.03.1992 Teil der Grundstücke im Sanierungssondervermögen gemäß D4 der Städtebauförderrichtlinie.

Alle Versuche einer Privatisierung sind gescheitert. Auch bei den sechs Angebotsrunden seit 2010, mit dem Ziel einer Privatisierung, wurde kein Angebot abgegeben. Für eine Sanierung als Gemeindebedarfseinrichtung fehlen alle Voraussetzungen und der Bedarf.

Daraus ergibt sich auch keine Grundlage für den Einsatz von Städtebaufördermitteln zur Sicherung des Gebäudes. Es ist für die Stadt wirtschaftlich nicht zumutbar, diese Liegenschaft zu erhalten.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass nach Erteilung der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde zur Beseitigung der Hospitalstraße 7 eine förderfähige Ordnungsmaßnahme zur Umsetzung nicht infrage kommt. Eine Finanzierung des Abbruchs kann nur aus Haushaltsmitteln der Stadt erfolgen.

2. Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt stellt den Antrag an die untere Denkmalschutzbehörde, sie von der Erhaltungspflicht für die Hospitalstraße 7 nach § 6 des Denkmalschutzgesetzes M-V zu befreien. Als Begründung führt sie an, dass es für die Stadt nicht mehr zumutbar ist, das Haus denkmalgerecht instandzusetzen und zu erhalten.
2. Gemäß § 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes M-V bedarf die Beseitigung eines Denkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Nach Auffassung der Stadt ist das öffentliche Interesse am Erhalt des Gebäudes nicht mehr gegeben. Die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes wird von der Stadt abgelehnt.
3. Nach § 61 der Landesbauordnung M-V sind die Denkmale von der verfahrensfreien Beseitigung von Gebäuden ausgeschlossen. Die Verwaltung der Stadt erhält den Auftrag, das Genehmigungsverfahren vorzubereiten.

4. Nach der Erteilung der Genehmigung und der anschließenden Freilegung ist das Grundstück erneut zur Lückenschließung anzubieten.
In dieses Verfahren ist der Eigentümer des Nachbargrundstückes einzubeziehen.
5. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Beratung und Empfehlung im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.

Anlage/n:

1. Auszug aus der Denkmalliste
2. Foto zum Zustand (nur von außen) – das Gebäude kann wegen des baulichen Zustandes nicht mehr betreten werden